



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Mittwoch, 23. November 2016

Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest)	S. 287
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau	S. 294
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Aschau für das Haushaltsjahr 2017	S. 295
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek für das Haushaltsjahr 2017	S. 296



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-314

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
21.11.2016

**Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza
(Geflügelpest);
Einrichtung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes**

Nachdem bei verendet aufgefundenen Wildvögeln am 10.11.2016 in Fleckeby, am 17.11.2016 in Damp und Groß Wittensee, am 17.11.2016 in Norderbrarup (Kreis Schleswig-Flensburg) und am 21.11.2016 in der Stadt Schleswig der Erreger der Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde, ist der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 55 Abs.1 und § 56 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1212), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den zur Zeit gültigen Fassungen macht der Kreis Rendsburg-Eckernförde folgendes bekannt:

Um den Fundort der verendeten Wildvögel werden Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete gemäß anliegenden Karten, welche Bestandteile dieser Verfügung sind, festgelegt.

Als **Sperrbezirke** werden festgelegt:

Gebiete der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld, Kosel, Windeby, Brodersby, Damp, Dörphof, Thumbby, Waabs, Bünsdorf, Damendorf, Goosefeld, Groß Wittensee, Haby, Klein Wittensee und Sehestedt gemäß beiliegenden Karten.



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\APD\1\Geflügelpest SperrbezirksVO vom 21.11.2016.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Ab sofort gelten bis auf weiteres in **Sperrbezirken** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
2. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von gehaltenen Vögeln oder von Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
3. Tierische Nebenprodukte dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
4. An den Ein- und Ausgängen der Ställe hat der Tierhalter mit Desinfektionsmittel getränkte saugfähige Matten auszulegen.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
6. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
7. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr befördert werden, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Ein innerhalb im Sperrbezirk gelegener Stall oder Standort, an dem Vögel gehalten werden, dürfen nicht von betriebsfremden Personen mit Ausnahme von betreuenden Tierärzten betreten werden.
9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr befördert werden.
10. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Als **Beobachtungsgebiete** werden festgelegt:

Gebiete der Gemeinden Loose, Rieseby, Brodersby, Damp, Dörphof, Holzdorf, Karby, Thumbby, Waabs, Winnemark, Ahlefeld-Bistensee, Alt Duvenstedt, Altenhof, Ascheffel, Bünsdorf, Borgstedt, Brekendorf, Damendorf, Eckernförde, Fleckeby, Goosefeld, Groß Wittensee, Güby, Haby, Holtsee, Holzbunge, Hütten, Hummelfeld, Klein Wittensee, Lindau, Neu Duvenstedt, Neudorf Bornstein, Ostenfeld, Osterby, Owschlag, Rade, Sehestedt, Windeby, Bendorf und Bornholt.

Ab sofort gelten bis auf weiteres im **Beobachtungsgebiet** folgende Schutzmaßnahmen:

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei herumlaufen.

Die nähere Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Anordnung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 10.11.2016 und wird wirksam am Tage nach ihrer Bekanntmachung.
Die Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 10.11.2016 tritt mit Wirksamwerden dieser Anordnung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Rendsburg, den 21.11.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage

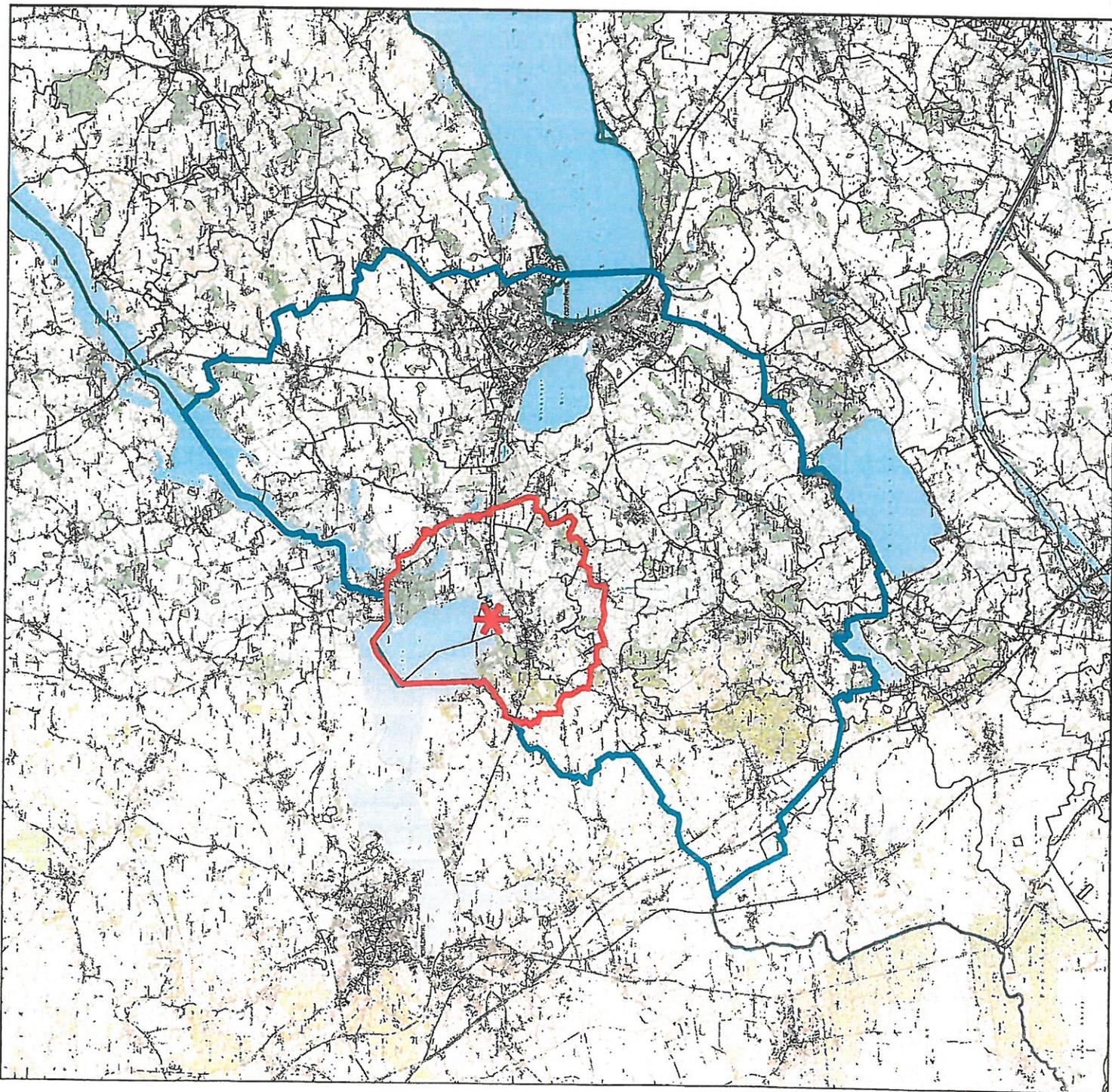
gez.
Dr. Freitag
-Amtstierärztin-

Anlagen

AI Fleckebyl

Lagedarstellung vom 21.11.2016 um 14:38 Uhr

- Ausbrüche
- Primärausbruch *
- Sekundärausbruch *
- Seuchenverdachtsfall ?
- Sperrbezirk
- Beobachtungsgebiet
- Gemeinden
- Kreise



1:162.600

1 cm = 1,63 km

km

3,3

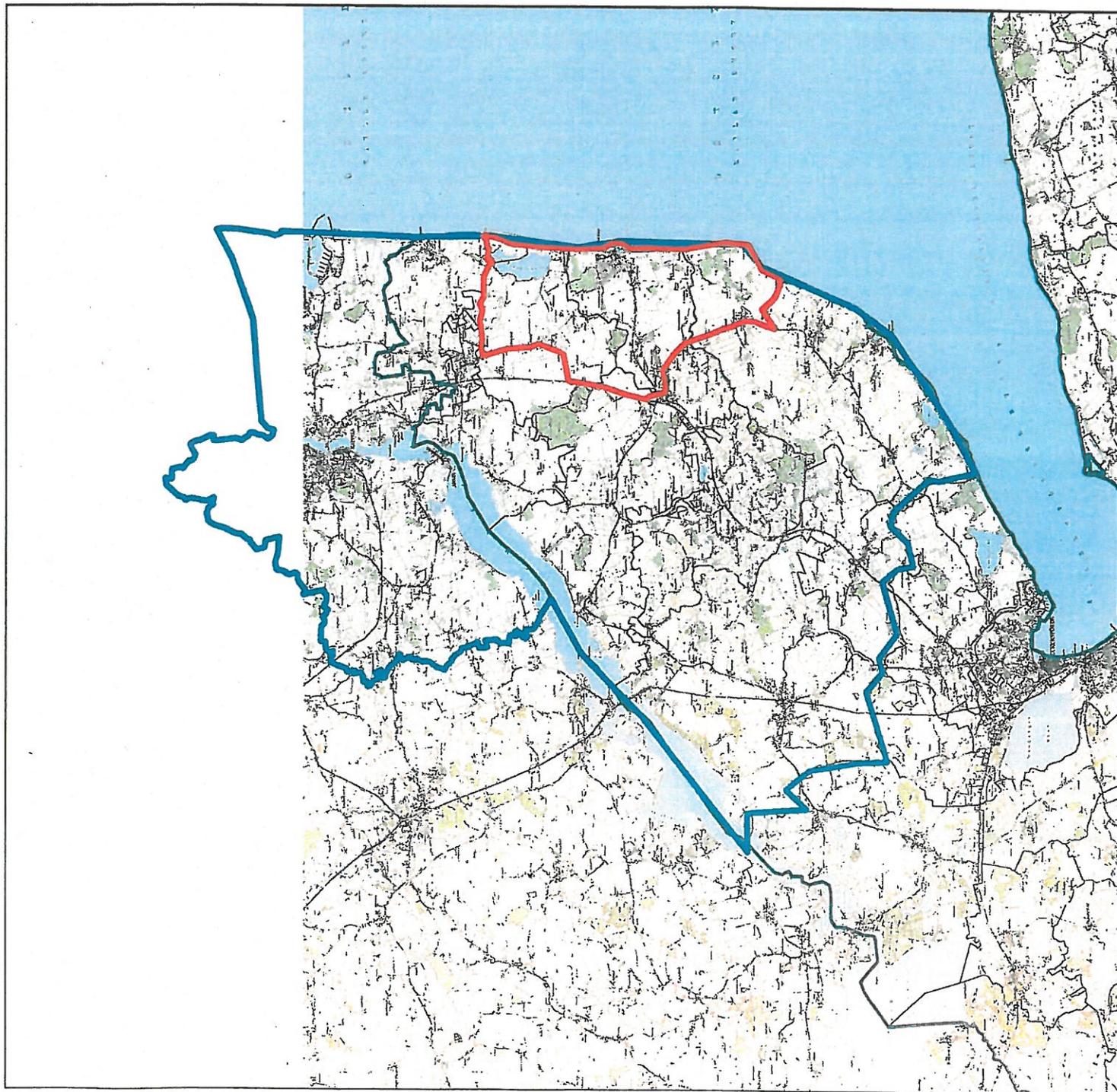
6,5

9,8

HPAI Wildvogel Damp, RD

Lagedarstellung vom 21.11.2016 um 14:28 Uhr

-  Sperrbezirk
-  Beobachtungsgebiet
-  Gemeinden
-  Kreise

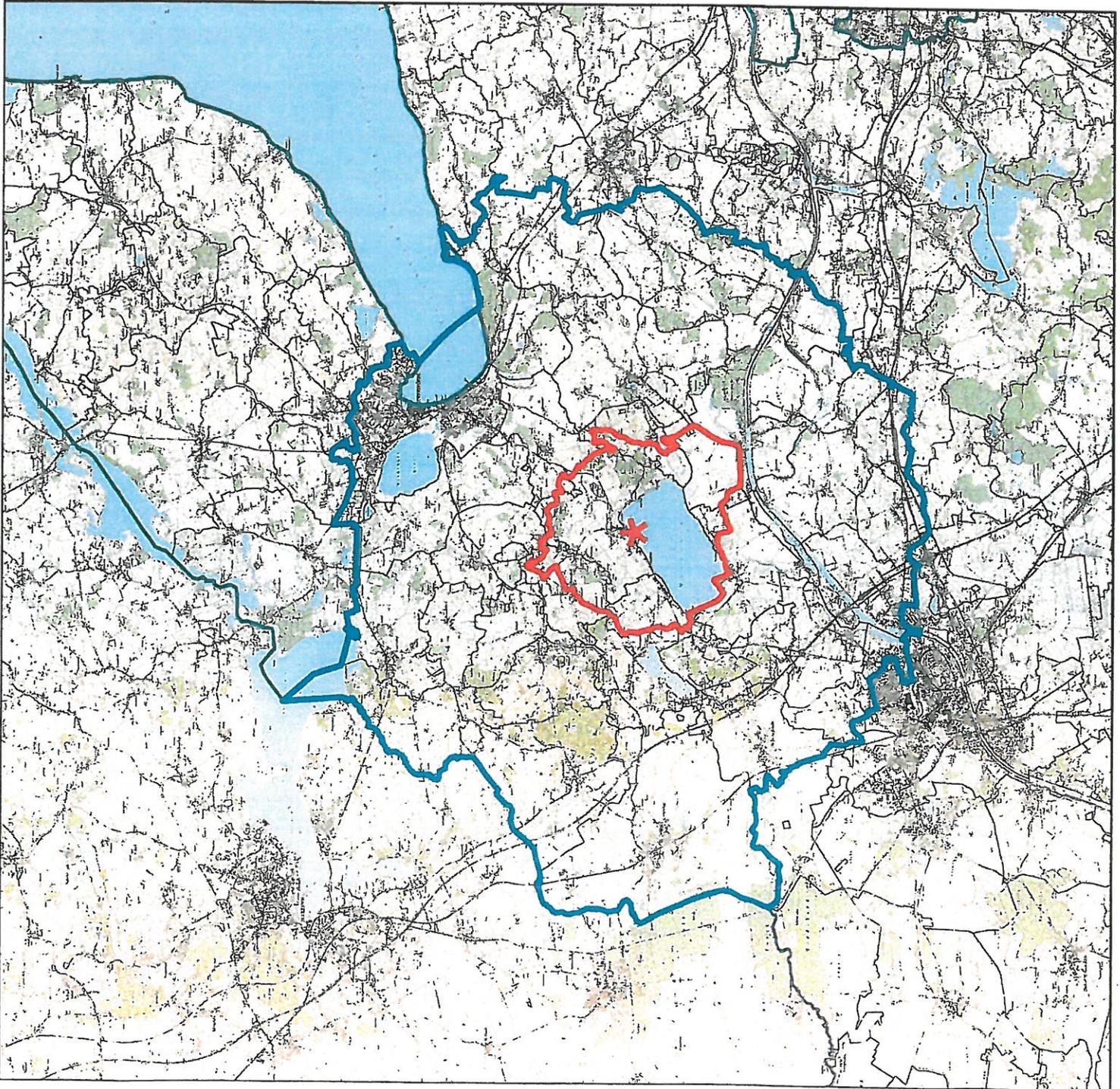


1:161.600
1 cm = 1,62 km
km 3,2 6,5 9,7

HPAI Wildvogel Groß Wittensee, RD

Lagedarstellung vom 21.11.2016 um 14:25 Uhr

- Ausbrüche
- Primärausbruch *
- Sekundärausbruch **
- Seuchenverdachtsfall ?
- Sperrbezirk
- Beobachtungsgebiet
- Gemeinden
- Kreise

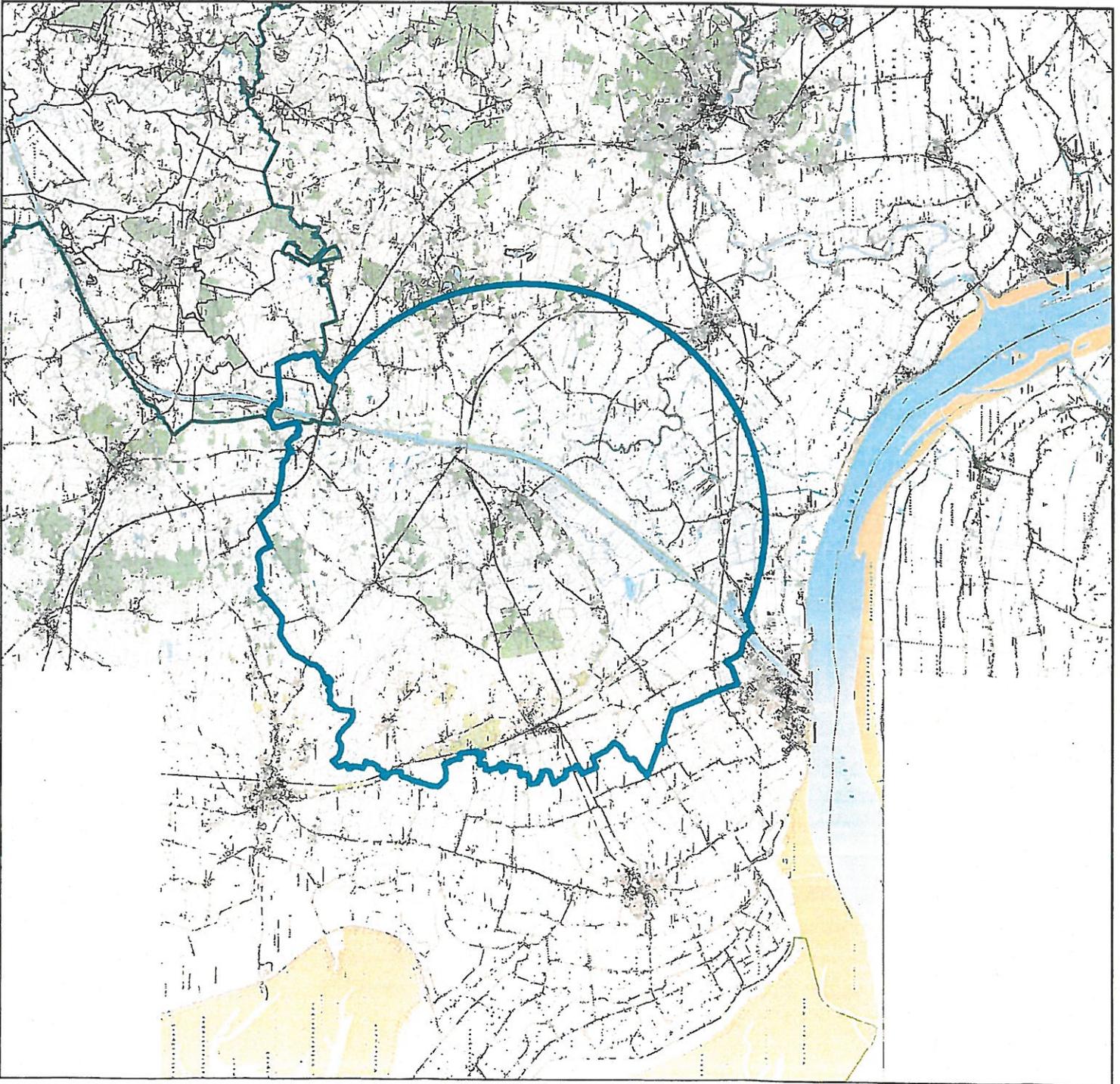


1:201.600
1 cm = 2,02 km
km 4,0 8,1 12,1

HPAI Möwe Burg, HEI

Lagedarstellung vom 21.11.2016 um 14:32 Uhr

-  Beobachtungsgebiet
-  Gemeinden
-  Kreise



1:231.500
1 cm = 2,32 km
km 4,6 9,3 13,9

Wasser- und Bodenverband
UNTERE JEVENAU
Der Vorstand

24808 Jevenstedt, den 21. 11. 16

Einladung zur Mitgliederversammlung

Gemäß § 21 der Verbandssatzung werden hiermit alle Verbandsmitglieder des WBV Untere Jevenau zur Mitgliederversammlung am

**Montag, den 12. Dezember 2016 um 19.00 Uhr
In die Gastwirtschaft Möhl in Jevenstedt (Clubraum)**

eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers über die Tätigkeit des Verbandes in den letzten 5 Jahren
3. Bericht über die finanzielle Situation
4. **Wahl des Verbandsausschusses**
5. Verschiedenes

Walter Rohwer
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Aschau

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

62.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01. September 2016

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR / BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	3,00	EUR / ha
Hochwasserschutz	0,00	EUR / BE / ha
Hochwasserschutz I a	0,00	EUR / BE / ha
Hochwasserschutz I b	25,00	EUR / BE / ha

Osdorf, den 10. November 2016

(Ort) _____ (Datum)

Wasser- und Bodenverband
Aschau

Pappelweg 10
24251 Osdorf

(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: Pappelweg 10, 24251 Osdorf, 04346/412292 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Nov. 2016

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek

für das Haushaltsjahr **2017**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 14.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

38.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2017

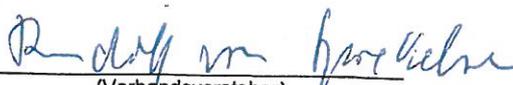
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	26,50	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	9,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/BE
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Nov. 2016

Gettorf, den 14.11.2016


(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.